

PERSONALBLATT

Nummer 03/2012

2. April 2012

Inhalt:

Einführung von Betriebsurlaub an der Freien Universität Berlin zum Jahreswechsel 2012/2013

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Str. 16 – 18, 14195 Berlin
Redaktion: Abteilung Personal- und Finanzwesen – I 1 – Tel.: (838) 532 07
Auflage:

Der Versand erfolgt auch über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Das Präsidium der Freien Universität Berlin hat im Umlaufverfahren die Einführung eines Betriebsurlaubes an der Freien Universität Berlin zum Jahreswechsel 2012/2013 wie folgt beschlossen:

1. Sämtliche Einrichtungen der Freien Universität Berlin werden für die Zeit vom 22.12.2012 (Sa) bis einschließlich 06.01.2013 (So) geschlossen.
2. Für alle Beschäftigten und Dienstkräfte, einschließlich der stud. Hilfskräfte, Auszubildenden und Praktikanten/-innen, werden folgende fünf Arbeitstage als Betriebsurlaub festgelegt: (Do)27.12.2012, (Fr)28.12.2012, (Mi)02.01.2013, (Do)03.01.2013 und (Fr)04.01.2013.

Ein Anspruch auf Weiterbeschäftigung während des Betriebsurlaubs besteht nicht.

3. Ausnahmen von diesem Beschluss sind nur bei Vorliegen zwingender betrieblicher oder dienstlicher Gründe zulässig. Zutreffendenfalls sind sie von den Bereichen schriftlich zu begründen. Die Entscheidung, ob der Dienstbetrieb zwingend notwendig ist, trifft das Präsidium in Abstimmung mit der zuständigen Interessenvertretung (Gesamtpersonalrat).

Zur Ausführung des Beschlusses beachten Sie bitte nachfolgende Hinweise (einschl. der **Anlage 1**) sowie die in **Anlage 2** beigefügte Dienstvereinbarung über Einführung und Festlegung von Betriebsurlaub für den Jahreswechsel 2012/2013 (DV-Betriebsurlaub 2012/2013) mit dem Gesamtpersonalrat der Freien Universität Berlin.

R o s e n d a h l

Hinweise zur Umsetzung des Betriebsurlaubes

Durch den festgelegten Betriebsurlaub werden insgesamt fünf Urlaubstage für die Urlaubsjahre 2012/2013 abgegolten, die sich wie folgt auf die Urlaubsjahre 2012/2013 verteilen:

Urlaubsjahr 2012

Donnerstag, den 27.12.2012

Freitag, den 28.12.2012

(2 Urlaubstage)

Urlaubsjahr 2013

Mittwoch, den 02.01.2013

Donnerstag, den 03.01.2013

Freitag, den 04.01.2013

(3 Urlaubstage)

Die Verteilung der abgegoltenen Urlaubstage auf die Urlaubsjahre 2012/2013 wird auf Vorschlag des/der Beschäftigten bzw. der Dienstkraft von den Bereichen vorgenommen.

An Stelle von Urlaubstagen können auch erarbeitete Zeitgutschriften oder sonstige Zeitguthaben (z.B. Gleitzeitgutschriften, Überstunden, Mehrarbeit, Zeitgutschriften gem. § 8 Abs. 4 TV-L FU) oder der AZV-Tag (Beamte/Beamtinnen) in Anspruch genommen werden.

Sofern aus der Art des Beschäftigungsverhältnisses (z.B. Praktikumsverhältnisse) kein Urlaubsanspruch besteht, erfolgt eine Freistellung in Absprache zwischen den Beschäftigten und den Bereichen.

Die unter Ziffer 3 des Präsidiumsbeschlusses sowie in § 5 der DV-Betriebsferien 2012/2013 geregelten Ausnahmen sind von den Bereichen **bis zum 30.04.2012** schriftlich zu beantragen und unter Darlegung der zwingenden betrieblichen oder dienstlichen Gründe zu begründen.

Die Anträge sind an die Abteilungsleitung der Abteilung I -Personal- und Finanzwesen- zu richten. Dort wird die Abstimmung mit dem Gesamtpersonalrat koordiniert sowie die Entscheidung des Präsidiums herbeigeführt.

Auf Grundlage der mit Schreiben vom 19.12.2011 durchgeführten Vorabfrage, ist für die in **Anlage 1** aufgeführten Bereiche kein weiterer Antrag zu stellen.

Anlage 1

Fachbereich Biologie, Chemie, Pharmazie

Bereiche, in denen die Tier- und Pflanzenversorgung gewährleistet werden muss.

Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie

Bereich Anbau Habelschwerdter Allee (fMRT-Gerät)

Fachbereich Geowissenschaften

Bereiche mit laufenden Versuchsreihen und täglichen Wetterbeobachtungen
(Institut für Meteorologie, Paläontologie)

Fachbereich Physik

Bereich Kältemittelversorgung

Fachbereich Veterinärmedizin

Kliniken und alle paraklinischen und diagnostischen Einrichtungen des FB

Zentraleinrichtung Botanischer Garten und Botanisches Museum

Zentraleinrichtung für Datenverarbeitung (ZEDAT)

Abteilung III: Technische Angelegenheiten

Bereiche Betriebstechnik sowie Haus- und Grundstücksverwaltung

Abteilung VIII: Center für Digitale Systeme (CeDiS)

Anlage 2

Dienstvereinbarung

Gemäß § 74 Personalvertretungsgesetz Berlin (PersVG) in der jeweils aktuellen Fassung wird zwischen dem Präsidium der Freien Universität Berlin und dem Gesamtpersonalrat nachstehende Dienstvereinbarung über Einführung und Festlegung von Betriebsurlaub für den Jahreswechsel 2012/2013 abgeschlossen:

§ 1 Betriebsurlaub zum Jahreswechsel 2012/2013

Zum Jahreswechsel 2012/2013 wird erstmals Betriebsurlaub an der Freien Universität Berlin eingeführt. Sämtliche Einrichtungen der Freien Universität Berlin werden für die Zeit

vom 22.12.2012 (Sa) bis 06.01.2013 (So)

geschlossen.

§ 2 Zeitraum des Betriebsurlaubs

(1) Für alle Beschäftigten und Dienstkräfte, einschließlich der stud. Hilfskräfte, Auszubildenden und Praktikanten/-innen, werden folgende fünf Arbeitstage als Betriebsurlaub festgelegt:

Urlaubsjahr 2012

Donnerstag, den 27.12.2012

Freitag, den 28.12.2012

(2 Urlaubstage)

Urlaubsjahr 2013

Mittwoch, den 02.01.2013

Donnerstag, den 03.01.2013

Freitag, den 04.01.2013

(3 Urlaubstage)

(2) Ein Anspruch auf Weiterbeschäftigung während des Betriebsurlaubs besteht nicht.

§ 3 Urlaubsanspruch

- (1) Durch den in § 2 festgelegten Betriebsurlaub werden insgesamt fünf Urlaubstage für die Urlaubsjahre 2012/2013 abgegolten. Die Verteilung der abgegoltenen Urlaubstage auf die Urlaubsjahre 2012/2013 wird auf Vorschlag des/der Beschäftigten bzw. der Dienstkraft vorgenommen.
- (2) An Stelle von Urlaubstagen können auch erarbeitete Zeitgutschriften/Zeitguthaben (z.B. Gleitzeit-gutschriften, Überstunden, Mehrarbeit, Zeitgutschriften gem. § 8 Abs. 4 TV-L FU) oder der AZV-Tag (Beamte/Beamtinnen) in Anspruch genommen werden.
- (3) Sofern aus der Art des Beschäftigungsverhältnisses kein Urlaubsanspruch besteht, erfolgt eine Freistellung in Absprache zwischen den Beschäftigten und den Bereichen.

§ 4 Arbeitsunfähigkeit während des Betriebsurlaubs

- (1) Erkrankt ein/e Beschäftigte/r bzw. Dienstkraft während des Betriebsurlaubs, so werden die mit ärztlichem Attest nachgewiesenen Tage nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. Das Entgelt bzw. die Besoldung wird fortgezahlt, soweit ein Entgelt bzw. Anspruch auf Besoldung zugestanden hätte.
- (2) Sofern sich Beschäftigte im Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge befinden, entsteht kein Entgeltfortzahlungsanspruch bzw. ein Anspruch auf Besoldung.

§ 5 Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Dienstvereinbarung sind nur bei Vorliegen zwingender betrieblicher oder dienstlicher Gründe zulässig. Zutreffendenfalls sind sie von den Bereichen **bis zum 30.04.2012** schriftlich zu begründen. Die Entscheidung, ob der Dienstbetrieb zwingend notwendig ist, trifft das Präsidium in Abstimmung mit der zuständigen Interessenvertretung (Gesamtpersonalrat).

§ 6 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

Diese Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt für den Jahreswechsel 2012/2013. Für den folgenden Jahreswechsel werden Präsidium und der Gesamtpersonalrat spätestens im Dezember 2012 eine neue Regelung vereinbaren.

14195 Berlin, den 02.04.2012

I.V. Frank Rosendahl
Leiter der Abteilung I -Personal- und
Finanzwesen-

Helga Kilanski
Stellvertretende Vorsitzende
des Gesamtpersonalrates